



## LUTHERSTADT WITTENBERG

Lutherstadt Wittenberg • OB-2 • Lutherstraße 56 • 06886 Lutherstadt Wittenberg

Herrn  
Matthias Felix

### Der Oberbürgermeister

Büro des Oberbürgermeisters  
Justizariat  
Seidig, André

Termin nach Vereinbarung

Raum 4.34a  
Tel.: 03491 421-91140  
Fax 03491 421-96140  
andre.seidig@wittenberg.de  
www.wittenberg.de

### Bürgerbegehren „Ortschaftsrat Kleinwittenberg/Wittenberg-West“

08.06.2020

Sehr geehrter Herr Felix,

Bitte immer angeben:  
OB-2/1

in der vorbezeichneten Angelegenheit nehme ich Bezug auf Ihr Schreiben vom 02.06.2020 und teile Ihnen hierzu Folgendes mit:

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Bei der Bildung neuer Ortschaften handelt es sich eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe. Dies folgt aus § 81 Abs. 1 KVG LSA. Mit der Änderung des § 81 KVG LSA im Jahr 2018 hat der Gesetzgeber primär den hierfür erforderlichen Gestaltungsspielraum des Stadtrates durch Verzicht auf räumliche Vorgaben für die Bildung von Ortschaften gestärkt (vgl. *Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache 7/2509 vom 28.02.2018, S. 42*).

Öffnungszeiten Bürgerbüro  
Mo - Do 8:00 - 18:00 Uhr  
Fr 8:00 - 12:00 Uhr  
Sa (1. und 3. im Monat) 9:00 - 12:00 Uhr

Sehr geehrter Herr Felix, Sie nehmen Bezug auf ein Schreiben des Landkreises Wittenberg vom 23.01.2020. Dieses Schreiben ist zwar nicht an Sie adressiert. Aufgrund Ihres Schreibens vom 02.06.2020 gehe ich aber davon aus, dass Ihnen der Inhalt des Landkreis-Schreibens bekannt ist. In dem Schriftsatz werden durch den Landkreis die inhaltlichen Anforderungen dargestellt, die ein bei der Gemeinde einzureichender Antrag auf Durchführung eines Bürgerbegehrens zu erfüllen hat. Diesen Anforderungen wird Ihre per E-Mail vom 07.05.2020 übersandte Unterschriftenliste nicht gerecht. Diesbezüglich nehme ich zur Vermeidung von Wiederholungen auf das hiesige Schreiben vom 15.05.2020 Bezug. Wenn die Verwaltung Ihnen an dieser Stelle anbietet einen Musterantrag samt Musterunterschriftenliste zu entwerfen, dann handelt es sich hierbei um eine Hilfeleistung zu einer primär Ihnen obliegenden Aufgabe (vgl. § 26 Abs 3 Satz 2 KVG LSA).

Bankverbindung  
Sparkasse Wittenberg  
Gläubiger ID: DE56ZZZ00000020980  
IBAN: DE 50 8055 0101 0000 0000 19  
BIC: NOLADE21WBL

Richtig ist, dass Sie einen entsprechenden Antrag noch begründen und mit einem Vorschlag für die zu deckenden Kosten versehen müssen. Dies hatte aber der Landkreis in seinem Schreiben vom 23.01.2020 bereits mitgeteilt (vgl. *Schreiben des Landkreises Wittenberg vom 23.01.2020, S. 2*).

**Sachsen-Anhalt.  
Hier macht  
das Bauhaus  
Schule.**

#moderndenken

Sie haben mich gebeten, dass ich Ihnen bei der Beantragung des Bürgerbegehrens nach § 26 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA behilflich bin.

Gerne lade ich Sie recht herzlich zu einem Erörterungsgespräch zusammen mit Herrn Seidig und mir ein. Das Gespräch findet am

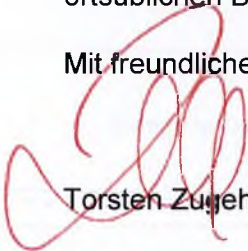
**25.06.2020** um **17:00 Uhr** im Beratungsraum Békéscaba  
(1. Etage), Lutherstraße 56, 06886 Lutherstadt Wittenberg

statt.

Bitte teilen Sie Herrn Seidig bis zum 15.06.2020 telefonisch oder per E-Mail mit, ob Sie an diesem Termin teilnehmen können.

Aus gegebenem Anlass weise ich auf § 26 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA hin. Demnach muss ein Bürgerbegehren, das sich gegen einen Beschluss der Vertretung richtet, innerhalb von zwei Monaten nach der ortsüblichen Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein.

Mit freundlichen Grüßen

  
Torsten Zugehör

7  $\frac{0806}{2020}$